

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der ppm polymer plastic + more GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich. Sie finden Anwendung auf alle gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen und auf zukünftige, sofern die zukünftigen verwandt sind, ohne dass wir jeweils darauf hinweisen müssen. Frühere, etwa anders lautende Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
- (3) Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung und/ oder der Verkauf aller Produkte unterliegt den nachstehenden AGB. Entgegenstehende oder von den nachstehenden AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (4) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen diesen AGB vor, sofern die Vereinbarungen in schriftlicher Form geschlossen sind.
- (5) Etwaige irrtumsbedingte Fehler in unseren Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen dürfen von uns berichtigt werden, ohne dass wir für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers. Sie sind, gleichgültig in welcher Form, freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- (2) Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen. Nach Eingang der Bestellung sind Änderungen nicht mehr möglich. Nebenabreden oder Zusicherungen haben nur Gültigkeit, sofern diese schriftlich von uns bestätigt sind. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Verkäufers in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb von 2 Wochen durch uns zustande. Die Annahme kann durch Lieferung der Ware und Rückstellung ersetzt werden.

§ 3

Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

- (1) Der vereinbarte Preis ist der, in der Auftragsbestätigung genannte Preis zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern dort kein Preis genannt ist, ist der in unserem Angebot enthaltene Preis maßgeblich.
- (2) Kommt es nach Vertragsschluss zur Kostensteigerung, die wir nicht zu vertreten haben und kalkulatorisch nicht vorhersehen konnten, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Bei Auslandsgeschäften behalten wir uns vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich oder nötig ist (Wechselkurschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen).
- (3) Der Käufer trägt sämtliche Transportkosten sowie die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern sowie sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport und alle sonstigen Verpackungen werden von uns nicht zurückgenommen, sie werden Eigentum des Käufers. Hiervon ausgenommen sind Anlieferungspaletten.
- (4) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Während des Verzugs ist der Kaufpreis mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschaden behalten wir uns vor.

§ 4

Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme- und Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie der Verzögerungsgefahr geht bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Der Übergabe- bzw. Abnahme steht der Annahmeverzug des Käufers gleich.
- (2) Die angegebenen Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ein nach dem Kalender bestimmter Liefertermin enthalten ist und dieser ausdrücklich schriftlich als verbindlicher Liefertermin zugesagt worden ist.
- (3) Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhersehbarer, uns nicht zu vertretender Hindernisse, wie beispielsweise höhere Gewalt, Streit, Aussperrung, Betriebsstörungen in angemessenem Umfang. Der Besteller wird über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich informiert.

- (4) Wird die Behinderung aller Voraussicht nach nicht in angemessener Zeit wegfallen, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird dem Besteller unverzüglich erstattet.
- (5) Der Besteller kann für den Fall des Lieferverzugs nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist unter Ankündigung des Rücktritts gesetzt hat und innerhalb dieser Frist keine Leistung erbracht wird. Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können entsprechend in Rechnung gestellt werden.
- (6) Bestellte Ware hat der Käufer, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, binnen 10 Tagen ab Vertragsschluss abzunehmen. Ruft der Käufer die Ware nicht fristgerecht ab, so gerät er nach Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen in Annahmeverzug.
- (7) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, und erlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, den Ersatz der hieraus entstehenden Schäden einschließlich Mehraufwendungen wie z.B. Lagerkosten zu verlangen. Die Verpflichtung des Bestellers zur Kaufpreiszahlung bei Fälligkeit bleibt hiervon unberührt. Die Einlagerung geschieht auf Risiko und Kosten des Bestellers. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 5

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Besteller den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Übergang der Gefahr kannte, ohne sich seine Rechte insoweit schriftlich vorzubehalten oder er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Dies gilt nicht, soweit wir arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

§ 6

Transport, Verpackung

Versandwege und -mittel sind unserer Wahl überlassen. Die Verpackung erfolgt ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten. Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten des Bestellers. Die Versicherung der Ware gegen Schaden erfolgt durch ppm im Auftrag und für Rechnung des Bestellers.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Besteller in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).
- (2) Ist im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Bestellers eine Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erforderlich, erfolgt diese stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller einschließlich etwa für Montageleistung bestehender Forderungen tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrags (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- (4) Soweit noch keine Be- oder Verarbeitung bzw. Veräußerung der Vorbehaltsware gem. Abs. 2 oder 3 stattgefunden hat, ist der Besteller verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises ist der Besteller verpflichtet, die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Eigentum Dritter aufzubewahren, ordnungsgemäß zu lagern, zu sichern sowie als unser Eigentum zu kennzeichnen.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache herauszuverlangen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache befugt, diese zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet.

§ 8

Gewährleistung, Mängelrüge und Herstellerregress

- (1) Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Besteller seinen nach §§ 377 ff. HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Ware, soweit nicht eine gesetzlich vorgeschriebene längere Verjährungsfrist gilt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- (3) Bei Mängelrügen ist der Besteller zur Annahme und sachgemäßen Lagerung der Ware verpflichtet. Er hat uns vor einer Weiterverarbeitung, Vernichtung etc. der Ware Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel zu prüfen und gegebenenfalls ein selbständiges Beweisverfahren durchzuführen, sofern dies nicht für den Besteller unzumutbar ist und keine Beweismittel verloren gehen. Geschieht dies nicht, erlöschen die Rechte des Bestellers, es sei denn, es liegen die Voraussetzung des § 444 BGB vor.
- (4) Wir haben das Recht, Mängel nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder der Nacherfüllung zu beheben. Erklären wir die Nachbesserung oder –erfüllung für endgültig gescheitert, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

- (6) Mängelansprüche bestehen nicht, bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder ähnlichem entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (7) Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung einer Person, der Gesundheit oder des Körpers, einschließlich ihrer Tötung. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt. Fällt uns die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last, haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung oder Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware an einen anderen Ort als die Lieferanschrift des Bestellers verbracht worden ist; werden im Rahmen der Nacherfüllung oder Nachbesserung derartige Kosten von uns getragen, hat der Besteller diese zu ersetzen.
- (9) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens eintreten will), richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (10) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Abs. 7 entsprechend.

§ 9 Geheimhaltung

Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche, schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. An sämtlichen Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sowie ähnlichen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Hat der Besteller seinen Satzungssitz außerhalb der BRD und holt Waren ab, um sie an einen Ort außerhalb der BRD zu verbringen oder zu versenden, hat er den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis zu erbringen. Für den Fall der Nichtbringung hat der Besteller die in der BRD geltenden Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
- (3) Der Besteller hat sämtliche übergebene oder zur Kenntnis gebrachte Informationen vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten zu behandeln. Für eine Werbung des Bestellers mit der eingegangenen Geschäftsbeziehung bedarf es unserer jederzeit widerruflichen Zustimmung.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz in Freiburg-Opfingen.
- (6) Der Besteller wird hiermit informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.
- (7) Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.